



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die berufliche Fachrichtung im Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie
an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
der Hochschule Osnabrück**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.06.2021
genehmigt vom Präsidium am 26.01.2022 veröffentlicht am 27.01.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP). ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

⁴Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung Ökotrophologie mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 LP.

⁵In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemeinbildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxisstudien).

§ 4 Zulassungen zu Modulprüfungen

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück bezogen auf die Zulassung zu Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters findet keine Anwendung.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird wahlweise in der beruflichen Fachrichtung oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit der beruflichen Fachrichtung geschrieben. ²Besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem Unterrichtsfach zu schreiben, regelt dies der entsprechende fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung des Faches. ³Weiteres ist in der Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück geregelt.
- (2) ¹Zur Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und zweiten Fachsemester der beruflichen Fachrichtung zugeordneten Module, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung 12 Wochen.

§ 6 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der „Studienordnung für die berufliche Fachrichtung des Bachelorstudienganges „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück“ beschrieben.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2022/23 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück vom 07.08.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.